



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Eidgenössisches Departement des Innern
Herr Bundesrat Pascal Couchepin
3003 Bern

Zug, 12. Mai 2009 hs

Dringliche Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG); Konferenzielles Vernehmlassungsverfahren; Vernehmlassung Kanton Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat Couchepin
Sehr geehrte Frau Schweiger
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Mai 2009 wurden dem Regierungsrat des Kantons Zug die Vernehmlassungsunterlagen zur dringlichen KVG-Revision zugestellt. Darin wurde die vorangekündigte konferenzielle Vernehmlassung (Hearing) vom Montag 11. Mai 2009 in Bern bestätigt. Gleichzeitig erging die Einladung zur schriftlichen Einreichung einer Vernehmlassungsantwort bis spätestens Mittwoch 13. Mai 2009.

Der Regierungsrat des Kantons Zug bietet gern Hand zur Problemlösung im komplexen Bereich der steigenden Gesundheitskosten. Das gewählte Vorgehen (Eilverfahren ohne ausreichende Entscheidungsgrundlagen) und die uns gesetzten Fristen halten wir aber in dieser dringlichen und wichtigen Revision des KVG für absolut inakzeptabel und respektlos. Beides vermag den Grundanforderungen eines demokratischen Verfahrens keineswegs zu genügen; beides wird auch der Wichtigkeit und Tragweite des vorliegenden Geschäfts nicht gerecht.

Zu Ihren vorgeschlagenen Massnahmen nehmen wir wie folgt Stellung:

- 1. Art. 13 Abs. 2 lit. g (neu) Telefonischer Beratungsdienst
Ablehnung.**
- 2. Art. 21 Abs. 4 Monatliches Monitoring
Ablehnung.**
- 3. Art. 39 Abs. 1^{bis} (neu) Leistungsaufträge an Spitäler
Zustimmung.**

**4. Art. 55b (neu) Subsidiäre Tarifkompetenzzuweisung an den Bundesrat
Ablehnung.**

Wir schlagen alternativ eine Anpassung von Art 55 Abs. 1 KVG vor, damit die Kantone eine entsprechende Kompetenz erhalten.

**5. Art. 62 Abs. 2^{ter} (neu) Minimale Vertragsdauer zwei Jahre bei besonderen Versicherungsformen
Ablehnung.**

Wir schlagen alternativ eine grundsätzliche Verlängerung der gesetzlichen Vertragsfristen auf zwei Jahre vor, damit eine Gleichbehandlung aller Versicherten und eine administrative Entlastung der Versicherer erfolgt (Reduktion der jährlichen Versicherungswechsel).

**7. Art. 64 Abs. 5^{bis} (neu) Behandlungsbeitrag von Fr. 30.-- (max. Fr. 180.-- im Jahr)
Ablehnung.**

Die finanziellen Zusammenhänge sind nicht ausgewiesen. Die Schweiz hat bereits europaweit einen sehr hohen Anteil an Selbstbehaltleistungen der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer. Es droht zudem ein Ausweichen auf die Spitalnotfallstationen. Der im Kommentar aufgezeigte Zwang zur Barzahlung spiegelt sich im Gesetzestext nicht wieder und ist zudem auch realitätsfremd. Zudem werden die administrativen Aufwändungen in Arztpraxen und in Spitälern erheblich aufgebläht, ohne dass eine dauerhafte sinnvolle Verminderung der medizinischen Leistungen gesichert ist.

**8. Art. 64 Abs. 4 und 6 lit. d Ausnahmen der Erhebung des Behandlungsbeitrages
Zustimmung.**

Sollte Art. 64 Abs. 5^{bis} dennoch so oder in vergleichbarer Form eingeführt werden, so ist diese Ausnahmeregelung zwingend ebenfalls einzuführen.

**9. Gültigkeitsdauer (1.1.2010 - 31.12.2012)
Zustimmung.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Seite 3/2

Kopie an:

- alexandra.schweiger@bag.admin.ch
- Mitglieder des Regierungsrates
- Gesundheitsdirektion
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
GDK, Haus der Kantone, Postfach 684, 3000 Bern 7